

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgelb.
Inseratenpreis 10 Pfg. für
die 4 gespaltene Zeile.

Nr. 292

Langenschwalbach, Mittwoch, 15. Dezember 1915.

56. Jahrg.

Landwirte! Verkauft Schlachtvieh nur nach Lebendgewicht!

Der Preis für den Zentner Lebendgewicht ab Stall liegt bei den Schweinen Mk. 7—10 unter dem gesetzlichen Höchstpreis, je nach Qualität des Schlachtieres. Eine Viehwage darf in keiner Gemeinde fehlen.

Amtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hier-
bei bereits mit einem Einkommen von mehr
als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im
Unter-Taunus aufgefodert, die Steuererklärung über
ihre Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in
der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1916 dem
zuständigen schriftlich oder zu Protokoll unter der Versich-
erung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Ge-
wissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe
der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen
keine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zuge-
gangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen For-
mulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos ver-
teilt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist
nicht zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und des
Empfängers zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Er-
klärungen werden von dem Unterzeichneten Vormittags von
10 bis 12 Uhr entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuerer-
klärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommen-
steuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelver-
fahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5
Prozent zu derselben zu entrichten.

Insichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder
tatsächliche Verschweigung von Einkommen in der Steuerer-
klärung sind im § 72 des Eink. Steuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mit-
gliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Ein-
kommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der
Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift
ist aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche
eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen
erzielten Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Da-
her müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung
gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr
ein Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt
haben oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist
eine nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns
in der Steuererklärung einreichen.

Langenschwalbach, im Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranl.-Kommission.
J. B.: Geismar.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf die bevorstehende Abgabe der Steuer-
erklärungen für das Steuerjahr 1916 mache ich auf § 30, 3.
Absatz des Einkommensteuergesetzes aufmerksam, wonach für Per-
sonen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhin-
dert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, die Steuerer-
klärung durch Bevollmächtigte abgegeben werden kann.

Für die im Felde befindlichen Kriegsteilnehmer werden
als Bevollmächtigte zur Abgabe der Steuererklärung außer
deren Ehefrauen auch sonstige nahe Angehörigen zugelaf-
sen, sofern bei ihnen ausreichende Bekanntheit mit den
Verhältnissen des Pflichtigen vorausgesetzt werden kann.

Ferner ersuche ich alle Schreiben in Staatssteuersachen zu
richten: „An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veran-
lagungs-Kommission zu Langenschwalbach.“

Langenschwalbach, den 11. Dezember 1915.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
J. B.: Geismar.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß die An-
forderung der Pflegegelder für Waisenkinder verspätet vorgelegt
wurden. Teilweise betrug diese Verspätung mehr als 3 Wochen.
Die Folge davon war, daß die Empfangsberechtigten nicht
rechtzeitig in den Besitz des Pflegegeldes gekommen sind.

In Zukunft ersuche ich zu beachten, daß die Anforderung
der Pflegegelder bis spätestens 26. März, 26. Juni, 26. Sep-
tember, 26. Dezember vorgelegt sein müssen. Die Vorlage zu
diesen Terminen ist möglich, weil die Bescheinigungen zu den
Anforderungen schon am 21. März, 21. Juni, 21. September,
21. Dezember ausgestellt werden können.

Die Bescheinigung hat zu lauten:

„Die vertragmäßige Verpflegung und Erziehung
des bezeichneten Waisenkinds während der genann-
ten Zeit bescheinigt.“

....., den .. ten 19

Der Bürgermeister.

Die Vorlage der Anforderungen des Waisengeldes für das
laufende Vierteljahr erwarte ich bestimmt bis zum 26. d. M.
Anforderungen, die zunächst an auswärtige Behörden ge-
schickt werden müssen, sind so zeitig an diese abzusenden, daß
sie zum gesetzten Termine zurück sind.

Langenschwalbach, den 9. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.
J. B.: Dr. Jagenohl, Kreisdeputierter.

An die Magistrate hier und Idstein
und die Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Ich ersuche Ihnen zugehende Nachrichten, daß Lehrer ge-
fallen, vermisst, in Kriegsgefangenschaft geraten oder zu Offi-
zieren befördert sind, umgehend dem zuständigen Herrn Kreis-
schulinspektor mitzuteilen.

Bangenschwalbach, den 12. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: Säckselmelasse.

Bei Firma Julius Margheimer hier kommt Säckselmelasse
im Kleinverkauf zur Ausgabe. Zentner 10 Mk. 75 Pfg.

Bangenschwalbach, den 13. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

W. L. B. Großes Hauptquartier, 14. Dezbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz
und

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südwestlich und südlich von Plebje haben die österreichisch-
ungarischen Truppen den Feind erneut zum Weichen gebracht.
Dort und in den ostmontenegrinischen Bergen wurden etwa
2500 Gefangene eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

* Wien, 13. Dez. (Zens. Bln.) Der amerikanische Bot-
schafter hat heute die Note der amerikanischen Regierung be-
treffend die Versenkung der „Ancona“ durch ein öster-
reichisches Unterseeboot überreicht.

(Reuter meldete, bevor noch das Schriftstück in Wien übergeben
worden war, die amerikanische „Ancona“-Note sei kurz und
scharf. Sie stelle die Forderung auf, auch in solchem Falle
der Flucht des Schiffes dürfe die Torpedierung nicht erfolgen,
wenn nicht die Fahrgäste zuvor gerettet wären.)

* Berlin, 13. Dez. (Zens. Bln.) Dem „Berl. Tagbl.“
wird aus dem k. k. Kriegspressequartier gemeldet: Ostlich der
Strypa sind die russischen Stellungen infolge der Einwirkung
der tödlichen Kälte und der schweren Witterungsunbilden an
dem Serethfluß zurückgenommen worden. Offenbar weil ihre
Einrichtungen für den Winter im Feuer der deutschen und
österreichisch-ungarischen Truppen nicht ausreichend waren.
Die Schneestürme haben das Kampfgelände verweht, und als
dann die große Kälte — täglich 20 bis 30 Grad — einsetzte,
erforderte die Besatzung der russischen vordersten
Linien, weil sie in den ungeheizten und nassen Deckungen
keinen Schutz fanden. Die Verluste, die die Russen in der
enormen Kälte erlitten haben, sind sehr groß, denn im Dorfe
Dobropole, nordöstlich von Burzacz, sind allein 800 Russen
erfroren und in den von den Russen verlorenen Stellungen
sah man noch weitere 300 Russen als Leichen vor.

* Mailand, 13. Dez. (W. L. B. Nichtamtlich.) Ueber Bern
Der Pariser Korrespondent des „Corrier della Sera“ drahtet:
Man erwartet in kurzem die Zustimmung der belgischen
Regierung zum Londoner Vertrag.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich kraßbar.

Bermischtes.

△ Aus dem englischen Konzentrationslager.
Es wird uns geschrieben: Ich habe Gelegenheit, die regel-
mäßige Korrespondenz zweier junger Leute aus dem Unter-
taunuskreis einzusehen, welche diese mit ihren Angehörigen
führen. Sie waren zuerst auf dem „Royal Edward“ unter-
bracht, dessen Geschick bekanntlich im Mittelmeer als Truppen-
transportschiff durch einen Torpedoschuß eines Unterseeboots
besiegelt wurde, dann auf der Insel Man zwischen England
und Irland. Dort befanden sich etwa 17 000 Zivilgefangene.
Die Nachrichten lauten gut, wenn freilich berücksichtigt werden
muß, daß spezielle Angaben fehlen, und der Inhalt meist nur
aus Grüßen, kurzer Bestätigung des Wohlbefindens und des
Empfangs der zugehenden Briefe und Sendungen besteht. Ge-
genüber läßt eine Ansichtskarte indirekt darauf schließen, daß
den Gefangenen erträglich geht. Sie trägt die Unterschrift:
„Deutsches Ganturnfest in der Kriegsgefangenschaft. Roodie
Insel Man. 1. 9. 15.“ Im Vordergrund die Gefangenen
mit Fahne, Fahnenträger mit Schärpe, der Dirigent auf dem
Podium, die Riege singend; im Hintergrund Turngeräte, die
Riege im Turnanzug, Stabübungen ausführend: ein ganz
schöner Turnplatz, herrlich umzäunt, malerische Höhen im
Scenarium abschließend; Kleidung, Aussehen der Leute, wie
denen der eine der Obengenannten gut zu erkennen ist, machen
einen sehr guten Eindruck. Die einzige Klage, die ich bis jetzt
las, war, daß jede nützliche Beschäftigung fehle. „Wir haben
nichts zu tun; wir leben nur unserer Gesundheit.“ Ein Eng-
länder mag darin nichts finden, sich dabei sogar sehr wohl fühlen,
ein braver Deutscher bringt das ohne das Gefühl der höchsten
Unlust auf die Dauer nicht fertig.

Biesbadener Viehhof-Marktbericht.

vom 13. Dezbr. 1915.

Preis pro 100 Pfd.

Lebend (Schl.)

	Mt.	Pf.
Ochsen:		
a) vollfleischige, ausgewästete, höchst. Schlachtwertes, die noch nicht gezogen haben (ungejochte)	70—76	130—140
b) junge, fleischige, nicht ausgewästete u. ältere ausgewästete	64—70	116—126
c) mäßig g. nährte junge, gut genährte ältere	—	—
Bullen.		
a) vollfleisch., ausgewächs., höchsten Schlachtwertes	66—74	114—126
b) vollfleischige, jüngere	60—66	104—114
Färsen und Kühe:		
a) vollfleischige ausgewäst. Färsen höchst. Schlachtwertes	70—75	126—136
b) Kühe „ bis 7 Jahre	62—69	112—122
c) 1. wenig gut entwickelte Färsen	62—70	110—120
2. ältere ausgewästete Kühe und wenig gut ent- wickelte jüngere Kühe und Färsen	54—62	98—108
b) mäßig genährte Kühe und Färsen	35—50	72—82
Kälber:		
feinste Mastkälber	90—100	150—160
mittlere Mast- und beste Saugkälber	75—85	126—136
geringere Mast- und gute Saugkälber	65—75	108—118
geringere Saugkälber	60—65	100—110
Schafe:		
a) Mastlamm und jüngere Masthämmer	50—55	120—130
geringere Masthämmer und Schafe	—	—
Schweine:		
a) vollfleischige Schweine v. 80—100 Kg. Lebendgew.	108—118	00—00
b) „ „ „ unter 80 Kg. Lebendgew.	93—103	00—00
c) „ „ „ 100—120 Kg. Lebendgew.	118—128	00—00
d) „ „ „ von 120—150 Kg. Lebendgew.	129—139	00—00
e) Fettschweine über 150 Kg. Lebendgewicht	00—00	00—00

Auftrieb: Ochsen 69, Bullen 36, Färsen und Kühe 35, Kälber 240, Schafe 100, Schweine 314.

Hausfrauen, haltet die
Familien-
Zeitschrift:
**Deutsche
Moden-Zeitung**
Sie ist unübertroffen und
kostet vierteljährlich nur
1 Mt. 50 Pfg.
durch jede Buchhandlung
oder Postanstalt
Probe-Haft frei vom Verlag Leipzig, Schöne-
feld



Der Doppelgänger.

Roman von H. Hill.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Ein Boot wurde zu Wasser gelassen, und der Kapitän ließ sich, ohne der bestürzten herbeigeeilten Vertha seine seltsamen Handlungen zu erklären, unter den Stern des Schiffes rudern. Langsam und jeden Zentimeter der Bordwand prüfend schob er dort mit den Händen das Boot weiter; und bald hatte er gefunden, was er suchte.

„Einen Hammer und ein Beil!“ rief er den Leuten zu, die vom Schiffe aus seinem Beginnen zuschauten. Mit Hilfe der Instrumente brachte er dann aus der Schiffswand eine Kiste zum Vorschein, aus der es wie das Ticken einer Uhr ertönte.

Die Zuschauer schüttelten erstaunt die Köpfe, als er das Ding in weitem Bogen ins Meer schleuderte. Und der Mann, der beauftragt wurde, die entstandene Lücke mit einem Brett wieder zuzunageln, bemerkte verwundert, daß es da unten etwas nach Pulver roche.

34. Kapitel.

Als Wolfgang Burthardt am frühen Morgen das Hotel verließ, war er froh, daß ihm die Täuschung des Detektivs gelungen war. Er hatte es absichtlich vermieden, ihn noch einmal zu sehen; er konnte sich leicht genug verraten, und es war gut wie sicher, daß ihn der andere dann nicht aus den Augen ließ. Er schlenderte zunächst ziellos in die Stadt hinein. Absichtlich wählte er hierfür die belebtesten Straßen, wo er weniger seinen Gedanken nachhängen konnte. Als ihn schließlich der Hunger zwang, wählte er — er hatte ja seit dem Mittag des gestrigen Tages nichts mehr gegessen — ging er in eine ganz gewöhnliche Kneipe, in der sonst nur Arbeiter zu verkehren pflegten. Das war zu der Zeit, als Bernardi Kulicke nach ihm schickte.

Die Leute in dem Restaurant betrachteten den elegant gekleideten Herrn mit sehr verwunderten Blicken. Er zog unwillkürlich einen Vergleich zwischen seinem gegenwärtigen Aufenthalt in der Nacht „Albion“. Der Kontrast war zu groß, als daß nicht ein wenig darüber hätte lächeln sollen.

Was machte das alles aber schließlich für einen Mann, der seine vierundzwanzig Stunden mehr zu leben hatte? — Er saß jetzt in einem Schloße oder einer Spelunka — im Grunde war es ganz das gleiche und seine Lage damit um nichts verbessert oder verschlechtert.

Eines war jedoch klar, er konnte nicht den ganzen Tag hier sitzen. Ebenso wenig durfte er daran denken, vom Morgen zum Abend in den Straßen von Grunow herumzulaufen. Es war jetzt die tote Jahreszeit; in der Kleinstadt drehte sich nach einem fremden Spaziergänger um, und er würde unangenehm auffallen. Das mußte er jedoch vermeiden; er glaubte, daß durch den Amerikaner ihre gräßliche Arbeit zu erschweren. Er betrachtete es als seine Aufgabe, bis aufs Tüpfelchen dem sprechen, das er Berthe Rabenau gegeben, nachzukommen. Als nicht einen Augenblick kam ihm der Gedanke, wie unsinnig alles war — daß kein Mensch, sei er auch in den strengsten Befehlen erzogen, ihm verübeln konnte, wenn er ein derartiges Versprechen als nicht gegeben ansah.

Wo aber sollte er den Tag zubringen?

Da kam ihm endlich ein Gedanke. Er würde nach dem verordneten Plage fahren, sich die Gegend ansehen, wo er in dieser Nacht sterben sollte, und dann in einem beliebigen Wirtshaus dort warten, bis er zu dem Rendezvous gehen mußte. Er hatte wohl die Namen und Richtungen ungefähr in der Erinnerung, die ihm die Französin auf der Karte gezeigt. Aber es war besser, sich genauer zu informieren. Er klopfte deshalb ein Glas und rief damit die Kellnerin herbei, die ihn übrigens während des ganzen Mahles angestarrt hatte. Ein solcher Gast wurde wohl nicht gerade zu den häufigen Erscheinungen.

Er bezahlte seine Zechen und fragte dann wie beiläufig: „Ich möchte einen kleinen Spaziergang machen. Es gibt hier in der Nähe einen Ort, West Down Beacon oder so ähnlich — dem Orte Littleham, nicht wahr?“

„Ja, die Klippen da unten heißen so. Sie müssen bis Littleham mit der Bahn fahren, dann geht die Salterton-Straße bis an das Meer. Sie können es gar nicht verfehlen, es ist immer ein Weg. Auf der Hälfte der Strecke kommen Sie an einem Ort vorbei, das „Half-way House“ (Halb-Weg-Haus) genannt; zwischen von dort sehen Sie schon den Flaggenmast, der bei West Down Beacon auf den Klippen angebracht ist.“

Wolfgang bedankte sich und ging. Der Bahnhof war bald erreicht, und es traf sich glücklich, daß er nicht lange auf den Zug warten mußte.

In Littleham stieg er aus und fand unschwer die Salterton-Straße. Es war ein wundervoller Wintertag. Die Luft hier war rein und frisch, das Wandern wäre unter anderen Umständen, als die feinen es waren, ein Genuß gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

Kartoffeln.

Die mir durch Herrn Sottocasa freundlicherweise für das Lazarett besorgten Kartoffeln werde ich in den nächsten Tagen abrufen. Mein Bedarf ist aber noch nicht gedeckt.

Langenswalbach, den 13. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz:
1817 J. B.: Dr. Jegenohl, Kreisdeputierter.

Empfangsbcheinigung.

Von B. G. aus H. 20, 20 u 10 = 50 M. für Waisenkinder und durch den hiesigen Magistrat von einem Kriegsteilnehmer zur Vinderung der Kriegsnöte 50 M. (unter „Wilna“) erhalten zu haben bescheinigt dankbarst

Boell, Delan.

Unterzeige

für
**Damen, Herren
und Kinder**

**Strümpfe
Jagdwesten
Damen-Westen,
Tücher, Sportjacken,
Mützen.**

Grösste Auswahl. Billige Preise.

L. Schwenck Wiesbaden
Mühlgasse 11-13



Die Eisenhandlung

von Ludwig Dens in Hahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

**T-Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen,
Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Größe
und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen,
Rausen, auswechselbare Kettenhalter,
Sinkkästen, Schachtrahmen.**

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Gründelmaschinenmesser u. Rübenschnidmesser

2529

in allen Größen vorrätig.

Die Beleidigung
gegen Herr u. Frau
Löcher nehme ich für unwahr
zurück.

1818

Frau P. Egert.

Welcher Besitzer

verkauft sein Haus, Geschäft,
Bestand oder Anwesen
hier oder Umgegend. Direkte
Offert. an Georg Geisenhof
bis zum 20. ds. erbeten post-
lagernd Wiesbaden. 1819

„Kunst-Marmeladen- Pulver“

dient zur Herstellung von 4 Pfd.
Kunst-Marmelade. Karton
à 40 Pfg. bei 1773

Julius Marxheimer.

Kirchliche Anzeige

Die Kriegsbeistanden fallen
bis auf weitere Mitteilung aus.

Bekanntmachung.

betreffend

Enteignung, Ablieferung u. Einziehung
der durch die Verordnung M. 325/7.

15. R. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15.

R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände,
vom 16. November 1915.

(Schluß.)

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärstützpunkt übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennungsschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennungsschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verkleidungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Ueberschreitet das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebernahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbesserungen, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 M. vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichs-

schiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, ersichert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325 e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu dem im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden: Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerboxen, Teeglasshalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierhähne, Selbstschalter, Badewasser.

- b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber, Alfenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. betr. „Bestandsmeldung u. Beschlagnahme von Metall“ an die Metall-Werkstoffe der Kriegsmaterialien-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 M. für das Kilo.

Für Materialien u. Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 „ „ „

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) 1,80 „ „ „

Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 „ „ „

Auch Altmateriale darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmateriale im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11. Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1915.
Stellvert. Generalkommando
18. Armee Korps.